

Beschlossene Fassung vom 22.05.2006

S a t z u n g
der Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße
über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und
Dienstleistungen der Feuerwehr
vom 10.10.2006

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) i.V. mit § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 23, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S. 329), in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) erläßt die

VG Ilmtal-Weinstraße (Beschluß-Nr. 41-05-06)

folgende

Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung

§ 1
Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der VG Ilmtal-Weinstraße oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die VG Ilmtal-Weinstraße nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2
Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
 - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. Überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. Die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch
 3. Die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
 4. Die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des

Schadens oder aus sonstigen, nicht von der VG Ilmtal-Weinstraße zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

§ 3 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 34 Satz 2 und § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührensschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlagen 1 und 2 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenständen entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der VG Ilmtal-Weinstraße für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstige Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhandengekommene Geräte.

§ 5

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- oder Dienstleistung;
 - b) auf die Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührensschuld ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Die VG Ilmtal-Weinstraße ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzungen der beteiligten Mitgliedsgemeinden

	Oberreißen	vom 21.10.1996 in der geänderten letzten Fassung vom 22.11.2001 (Amtsblatt VG Ilmtal-Weinstraße Nr. 17, 15.12.2001)
und	Niederreißen	vom 28.11.1996 in der geänderten letzten Fassung vom 19.11.2001 (Amtsblatt VG Ilmtal-Weinstraße Nr. 16, 24.11.2001)

außer Kraft.

Pfiffelbach, den 10.10.2006
Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße

(Siegel)

U. Müller
Gemeinschaftsvorsitzender

rechtsaufsichtlich angezeigt: 06.06.2006

bekanntgemacht im Amtsblatt der VG Ilmtal-Weinstraße 1. Ausgabe 2007 (13.01.2007)

**Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen der Feuerwehr der
Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße vom 10.10.2006**

Der Kostensatz für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr setzt sich aus dem Personalkostentarif (Nr. 1) und dem Sachkostentarif (Nr. 2) zusammen.

1. Personalkostentarif

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem dem
Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Personalkostenersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird nur verlangt
- für Verdienstausschlag oder fortgezahlt Arbeitsentgelt, den/das die VG Ilmtal-Weinstraße nach § 14
Abs. 1 und 2 (ThBKG) dem Arbeitgeber erstatten muß; als Durchschnittssatz kann der jeweils geltende
Stundenlohn eines Gesellen im Bauhauptgewerbe angesetzt werden.

- für den Einsatz des Ortsbrandmeisters und anderer Feuerwehrangehöriger, die eine Aufwandsent-
schädigung nach der Thüringer Feuerwehr - Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) erhalten,
soweit diese im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bei Einsätzen steht.

für einen Feuerwehrdienstleistenden pro Einsatzstunde 2,30 €

1.2 Sicherheitswachen ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß § 34 ThBKG werden je Stunde Wachdienst

für einen Feuerwehrdienstleistenden 7,50 €

erhoben

Abweichend von Nr. 1 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde
berechnet.

2. Sachkostentarif

Die Sachkosten beziehen sich auf die Benutzungsdauer je Stunde in den Kategorien
Ausrückekosten (2.1) und Arbeitsstundenkosten (2.2). Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren
Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.

2.1 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen
(z.B. Dienstkleidung) abzugelten, deren Kosten nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst
werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Aus-
rückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis
zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je Stunden für die unter Punkt 2.4 aufgeführten Feuerwehrfahr-
zeuge berechnet.

2.2 Arbeitsstundenkosten

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

2.3 Kostensätze

Ausrückestundenkosten (2.1) und Arbeitsstundenkosten (2.2) werden für folgende in der DIN - Norm 14502 aufgeführte Feuerwehrfahrzeuge berechnet (die aus DDR - Produktion stammenden Feuerwehrfahrzeuge sind entsprechend einzuordnen).

	je Std.
Löschfahrzeug LF 16 (siehe DIN 14530 T 11)	1,90 €
Kleinlöschfahrzeug KLF (siehe DIN 14530 T 16) –analog So-KLF Oberreifen	1,00 €
Kleinlöschfahrzeug KLF (siehe DIN 14530 T 16) – B 1000	1,00 €
TSA Tragkraftspritzen - Anhänger (siehe DIN 14520)	0,85 €

2.4 Bereitstellungskosten

Kosten für Bereitstellung von Geräten ohne Fahrzeug, für Leistungen und Tätigwerden im Rahmen eines Notdienstes bzw. für Arbeiten an fremden Geräten werden entsprechend den Ziffern 1 und 2.1 bis 2.3 berechnet.

Pfiffelbach, den 10.10.2006
Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße

(Siegel)

U. Müller
Gemeinschaftsvorsitzender

**Gebührenverzeichnis für freiwillige Leistungen der Feuerwehr der
Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße vom 10.10.2006**

Der Gebührensatz für Hilfs- und Dienstleistungen der Feuerwehr der VG Ilmtal-Weinstraße setzt sich aus Personalgebühren (Nr. 1) und Sachgebühren (Nr. 2) zusammen.

1. Personalgebühren

Für Personalgebühren werden nach Ausrückestunden Stundengebühren erhoben

Personalgebühr je Feuerwehrdienstleistender pro Einsatzstunde 15,00 €

2. Streckengebühren

Für Lösch- und Sonderfahrzeuge werden Streckengebühren erhoben

Streckengebühr pro Kilometer 0,85 €

3. Ausrückestundengebühren

Mit den Ausrückestundengebühren werden die Ausrückestundenkosten des Einsatzes von Geräten und Ausrüstungen berechnet, im übrigen werden die ganzen Ausrückestundengebühren erhoben. Die Ausrückestundengebühren - werden vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens für die unter Punkt 5 aufgeführten Feuerwehrfahrzeuge und Geräte berechnet.

4. Arbeitsstundengebühren

Für ein Gerät, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört, werden Arbeitsstundengebühren berechnet

5. Geräteüberlassungsgebühren (zusammengefasste Gebühren zu Punkt 4. und 5.)

Löschfahrzeug LF 16 (siehe DIN 14530 T 11)	pro Einsatzstunde	85,00 €
Kleinlöschfahrzeug KLF (siehe DIN 14530 T 16)	pro Einsatzstunde	40,00 €
Mannschaftstransportfahrzeug MTF	pro Einsatzstunden	40,00 €
TSA Tragkraftspritzen - Anhänger (siehe DIN 14520)	pro Einsatzstunde	25,00 €
Tragkraftspritze	pro Einsatzstunde	15,00 €
Impulslöschgerät IFEX	pro Einsatzstunde	20,00 €
Notstromaggregat	pro Einsatzstunde	7,50 €
Kettensäge	pro Einsatzstunde	7,50 €
Feuerlöscher	pro Einsatz	7,50 €

Preßluftatmer
wasserführende Armaturen
Druckschläuche
Leitern
Tauchpumpen

pro Einsatzstunde	12,50 €
pro Stück und Einsatz	4,00 €
pro Stück und Einsatz	10,00 €- pro Tag
pro Stück u. Einsatzstunde	2,50 €
pro Einsatzstunde	7,50 €

Pfiffelbach, den 10.10.2006
Verwaltungsgemeinschaft Ilmtal-Weinstraße

(Siegel)

U. Müller
Gemeinschaftsvorsitzender